

Kommunale Marketingförderrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder

1. Ziele der Marketingrichtlinie

Ziel dieser Richtlinie ist es, Maßnahmen zu fördern, die der Belebung des Einzelhandels, der Gastronomie und des Dienstleistungssektors in der Stadt Schwedt/Oder nach der Corona-Krise dienen.

2. Grundsätze

- 2.1 Die kommunale Marketingförderrichtlinie findet Anwendung für alle von der Corona-Krise (bzw. von der aktuell gültigen „Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg“) betriebswirtschaftlich negativ betroffenen Einzelhandelsunternehmen, Gastronomiebetriebe und Dienstleistungsunternehmen in der Stadt Schwedt/Oder.
- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Stabsstelle Wirtschaftsförderung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- 2.3 Die Zuwendung beträgt bis zu 100% der förderfähigen Gesamtkosten. Die Zuschüsse dürfen 100,00€ nicht unterschreiten und sind pro Antragsteller auf 1.500,00€ begrenzt.
- 2.4 Das Gesamtvolumen der Förderrichtlinie liegt bei 100.000€.
- 2.5 Die Maßnahmenumsetzung muss auf die zeitlich geltenden Rechtsvorschriften des Landes Brandenburg abgestimmt sein. Hierzu bedarf es einer Absprache mit der Stabsstelle Wirtschaftsförderung der Stadt Schwedt/Oder.
- 2.6 Eventuell weiterhin bestehende Hygienevorschriften sind bei der Maßnahmenumsetzung einzuhalten.
- 2.7 Es wird darauf verwiesen, dass die entsprechenden behördlichen Genehmigungen gesondert einzuholen sind.
- 2.8 Der Zuschuss darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Er ist sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.
- 2.9 Eine Förderung kann widerrufen und der Zuschuss zurückgefordert werden, wenn:
 - die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
 - der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig vorgelegt wurde.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Gefördert werden kleinteilige, nichtinvestive Marketingmaßnahmen mit lokaler, regionaler oder überregionaler Wirkung von der Wiedereröffnungsphase der Geschäfte nach der Corona-Pandemie bis zum 31.12.2021. Ziel der Maßnahmen soll es sein, eine positive Wahrnehmung der Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsgeschäfte in der Stadt Schwedt/Oder zu erzielen. Aus städtischer Sicht sollten die nachfolgend genannten Kriterien erfüllt werden:
 - Aktivierung der betroffenen Unternehmen
 - Stärkung von gemeinsamen Initiativen und Kooperationen
 - Kaufkraftbindung im Stadtgebiet
 - Steigerung der Kundenfrequenz und Wiederbelebung des öffentlichen Raumes
 - positive Imageentwicklung der Stadt Schwedt/Oder
 - Einbindung regionaler Unternehmen und Dienstleister

Beispiele für förderfähige Maßnahmen können sein:

- Werbemaßnahmen (Flyer, Plakate, Werbeanzeigen etc.)
- kundenrelevante Wiedereröffnungen und Jubiläen im zugelassenen Rahmen
- publikumswirksame Aktionen und Events, Musik-Acts im zugelassenen Rahmen
- Schaufenster- und Ladendekoration
- Aufbau und Entwicklung verschiedener Formen von Webdarstellung

- Give Aways und Merchandising

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme gefördert werden bzw. über andere Förderprogramme förderfähig sind
 - investive Maßnahmen
 - Verbrauchs- und Folgekosten, die im Rahmen des Projektes anfallen
 - jegliche Personal-, Betriebs- und Sachkosten des Anlagevermögens
 - Reisekosten, Kosten und Honorare für Beratungsleistungen, Gutachten, Konzepte
 - Kosten für Unternehmens-, Steuer- und Rechtsberatung, Versicherungen, Gebühren, Bußgelder u.a.

3.2 Zur Förderung von unternehmensübergreifenden Initiativen können mehrere Antragsteller ihre Mittel für eine gemeinsame Marketingmaßnahme verwenden. Jedes an einer Kooperation beteiligte Unternehmen muss einen gesonderten Antrag stellen.

4. Verfahren

- 4.1 Anträge aus der „Marketing-Richtlinie“ sind unter Verwendung der entsprechenden Formulare, welche auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder (www.schwedt.eu/wirtschaft) bereitgestellt werden, bis zum 30.11.2021 (Posteingang bei der Stadt Schwedt/Oder) zu richten.
- 4.2 Wer einen Antrag stellt, ist verpflichtet weitere Unterlagen, die zur Beurteilung des Antrages notwendig sind, z.B. Gewerbeschein nach Aufforderung vorzulegen.
- 4.3 Die vollständigen Anträge werden in der Reihenfolge bearbeitet, wie sie bei der Stadt Schwedt/Oder eingehen. Sollten die zur Verfügung stehenden Finanzmittel bereits vor dem 30.11.2021 verplant worden sein, ist eine weitere Antragstellung ausgeschlossen.
- 4.4 Zum Nachweis der Verwendung der Zuwendung ist das jeweilige Formular zu benutzen, welches auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder (www.schwedt.eu/wirtschaft) bereitgestellt wird. Zusätzlich müssen mit dem Verwendungsnachweis alle Zahlungsnachweise, wie Originalrechnungsbelege und Quittungen, bei der Stabsstelle Wirtschaftsförderung der Stadt Schwedt/Oder eingereicht werden. Der Verwendungsnachweis muss spätestens zum 31.12.2021 beim Zuwendungsempfänger eingereicht werden.
- 4.5 Die Mittelauszahlung erfolgt mit Bewilligung der Zuwendung.
- 4.6 Sämtliche Belege, die im Zusammenhang mit der durchgeführten Maßnahme stehen, sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Nachfrage vorzulegen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 29.06.2020 in Kraft und ist gültig bis zum 31.12.2021.